

Holzschlagbewilligung und Holzanzeichnung

Für die Gemeinden im Gebiet der WOKA AG sind folgende Revierförster zuständig:

Revier Konolfingen Nord: Hansjörg Habegger, 079 222 45 47

Gemeinden: Arni, Allmendingen, Biglen, Bowil, Grosshöchstetten (Schlosswil), Konolfingen, Landiswil Münsingen (Trimstein, Tägertschi), Oberthal, Rubigen, Walkringen, Worb

Revier Konolfingen Süd: Nathanael Gilgen, 079 222 45 42

Gemeinden: Brenzikofen, Freimettigen, Häutligen, Herbligen, Kiesen, Linden, Oberdiessbach, (Aeschlen, Bleiken), Mirchel Niederhünigen Opligen, Oberhünigen, Wichtrach Zäziwil

Grundsatz

Wer in seinem Wald Bäume fällen, und das Holz verkaufen will, benötigt eine gültige Holzschlagbewilligung. Diese Bewilligung ist in der Schweiz eine gesetzlich verankerte Grundlage und ein wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung.

Die Grundlagen bilden:

- Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991, Art. 21 und 43
- Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997, Art. 8, Art. 10 und Art. 40
- Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, Art. 9, Art. 15, Art. 52 und 53

Diese gesetzlichen Bestimmungen gelten für **alle** Waldbesitzer im Kanton Bern.

Ziel und Zweck

Holzanzeichnung und Holzschlagbewilligung dienen der qualitativen und quantitativen Lenkung der Holznutzung im Interesse der Walderhaltung mit dem Ziel der dauernden und uneingeschränkten Erfüllung der Funktionen des Waldes.

Ausnahme

Holzschläge für den **Eigenbedarf** bis zu maximal 25 Kubikmetern pro Waldbesitzer und Jahr sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Bewilligung gestattet, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

(Eigenbedarf ist Holz, welches für den eigenen Verbrauch verwendet wird. Brennholz, eigenes benötigtes Bauholz etc.

Rundholz, welches im Austausch zu Schnittwaren geschlagen, oder auch Brennholz, welches zum Verkauf angeboten wird, ist nicht Eigenbedarf und somit bewilligungspflichtig)

Besonderheit

Das flächige Abräumen dürrer Waldbestände bedarf einer Bewilligung durch den Revierförster.

Abläufe und Zuständigkeiten

Der Waldbesitzer meldet sich beim zuständigen Revierförster. Gemeinsam zeichnen sie das Holz im Wald an. Das Erteilen der Holzschlagbewilligung erfolgt auf Begehren des Waldeigentümers i.d.R. mittels des Formulars Holzschlagbewilligung. Das Original des Formulars ist dem Waldbesitzer auszuhändigen.

Wo überwiegende öffentliche Interessen bestehen (Vorrangleistungen), richtet sich die Holzanzzeichnung nach den entsprechend vorhandenen Planungsgrundlagen und Vollzugshilfen (NaiS = Nachhaltigkeit und Kontrolle im Schutzwald etc.).

Die Holzanzzeichnung im übrigen Wald erfolgt i.d.R. nach den Wünschen des Waldbesitzers, welche im Rahmen der Waldgesetzgebung berücksichtigt werden.

Verweigerung

Die Holzschlagbewilligung kann verweigert werden, wenn:

- der vorgesehene Schlag einen Kahlschlag darstellt
- die Massnahmen im Widerspruch zu besonderen, grundeigentümergebundenen Bewirtschaftungsvorschriften stehen
- Projektvorgaben nicht eingehalten werden

Auflagen

An die Holzschlagbewilligung können Auflagen und Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere sind dies jene Anliegen, welche auf dem Formular Holzschlagbewilligung bereits aufgeführt sind.

An die Bewilligung für das Abräumen flächiger, dürre Waldbestände können weitere Auflagen, wie z.B. die Abzäunung zum Schutz der Verjüngung, geknüpft werden.

Gültigkeit

Eine einzelne Holzschlagbewilligung ist auf maximal 3 Jahre befristet. Wird der Schlag nicht innerhalb der angesetzten Frist ausgeführt, so muss die Bewilligung neu beantragt werden.

Kosten

Die Holzanzzeichnung und Holzschlagbewilligung werden im Rahmen der kantonalen Aufgaben durch den zuständigen Revierförster **kostenlos** ausgeführt. Die Beratung der Waldbesitzer ist eine Gratisleistung des Revierförsters.

Zeitpunkt

Generell soll früh im Jahr mit der Planung der Holzschläge durch die Waldbesitzer begonnen werden. Um zeitliche Engpässe zu vermeiden und damit auf Marktbedürfnisse flexibel eingegangen werden kann, soll frühzeitig mit dem Revierförster Kontakt aufgenommen werden